



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergepaßte Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/4 S. 250 M., 1/2 S. 150 M., 1/3 S. 65 M. Stollengedruckte werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 99 (N. 59).

Leipzig, Sonnabend den 8. Mai 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Mehrere Firmen haben den Börsenverein um Veröffentlichung einer kurzen Begründung der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen gebittet, welche die wesentlichsten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte darlegt und den einzelnen Firmen zur Verfügung gestellt werden kann.

Wir geben in dieser Nummer eine solche Begründung bekannt. Sonderabzüge können von uns bezogen werden sowohl von dem ganzen Aufsatz (vierseitig 8°), als auch von dem letzten Teil, der die Überschrift »Lieferungsbedingungen für das Ausland« trägt und sich zum Beilegen in Katalogen und sonstigen Angeboten eignet.

Der Preis beträgt
für den vollständigen Aufsatz M 2.— für 10 Stück,
M 18.— für 100 Stück;
für den letzten Teil des Aufsatzes M 1.50 für 10 Stück,
M 12.— für 100 Stück,
M 100.— für 1000 Stück.

Bestellungen bitten wir an den Verlag des Börsenvereins richten zu wollen.

Leipzig, den 6. Mai 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Adermann,
Syndikus.

Bekanntmachung.

In der Bibliothek des Börsenvereins sind zurzeit als dritte historische Gruppe Bücher, Blätter, Schriftstücke und Einbände aus der Zeit der Blüte der Frankfurter Messe ausgelegt.

Signete, Autographen, Bildnisse, Kataloge, Titelblätter und Werke von Egenolff, Feherabend, de Bry, den Quentel, Roschauer, Dporin, Willer, Henning Große, Selsisch, Thurnehsen, Vantin, den Manuziern, den Estienne, Feherabends Mehregister, Begründung der Bibliographie, Entwicklung des Katalogs. Der Katalog. Zensur (Index Tridentinus), Privileggesuche (Roschauer: Gesner; Wolrab: Adam Rieses Rechenbüchlein).
J. Goldfriedrich.

Deutscher Verlegerverein.

Nach der in der 34. ordentlichen Hauptversammlung am 20. April d. J. vorgenommenen Wiederwahl des Herrn Kommerzienrat Paul Oldenbourg-München und der Neuwahl des Herrn Dr. Oskar Siebeck-Charlottenburg setzt sich der Vorstand des Deutschen Verlegervereins wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Dr. Georg Paetel-Berlin,
2. Vorsitzender: Hofrat Dr. Erich Ehlermann-Dresden,
1. Schriftführer: Dr. Oskar Siebeck-Charlottenburg,
2. Schriftführer: Kommerzienrat Paul Oldenbourg-München,
1. Schatzmeister: Georg Thieme-Leipzig,
2. Schatzmeister: Gottfried Spemann-Stuttgart.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Vom Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen zu Berlin ist uns der Betrag von
M 2767.48

für unsere Unterstützungskassen überwiesen worden, als Erträgnis aus der Kantate-Sammlung; wir bestätigen den Empfang mit herzlichstem Dank und sagen auch allen Spendern gleichzeitig besten Dank. Der Betrag wird bestimmungsgemäß Verwendung finden.
Leipzig, den 5. Mai 1920.

Der Vorstand.
Richard Hinzsche. Edgar Pilz.

Begründung der Verkaufsordnung für Auslandsieferungen.

Die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen hat an einigen Stellen im Ausland Widerspruch hervorgerufen. Es sei deshalb nochmals in aller Kürze dargelegt, daß sie für die deutsche Volkswirtschaft unumgänglich notwendig ist und lediglich eine Forderung elementarster Gerechtigkeit erfüllt.

Wenn der Deutsche für jede Ware, die er aus dem Auslande bezieht, die durch das augenblickliche Kursverhältnis verursachten ungeheuren Preise zahlen soll, der Ausländer aber deutsche Ware fast geschenkt erhält, so mag dieser Zustand dem Ausländer keiner Änderung zu bedürfen scheinen. Aber kann es dem Deutschen verargt werden, wenn er sich dagegen wehrt, daß der Ausländer alle Vorteile aus den Valutaspannungen für sich in Anspruch nimmt, alle Nachteile aber von sich abwälzt auf Kosten der deutschen Volkswirtschaft, die in ihren Grundlagen bedroht ist? Der Frieden hat Deutschland ungeheure Lasten auferlegt. Da sollte ihm jeder billig und gerecht Denkende wenigstens die Befugnis zugestehen, daß es alle vorhandenen Möglichkeiten seiner Selbsterhaltung dienstbar macht. Nun bedeutet die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen, die lediglich einen Ausgleich schafft und die Lasten gerecht verteilt, in Wahrheit keineswegs eine Übersteuerung des ausländischen Käufers. Kostete in Deutschland ein Buch früher M 6.—, so hatte ein Holländer dafür vor dem Kriege fl. 3.60 zu zahlen; kostet dasselbe Buch heute in Deutschland das Doppelte, so hat der Holländer dafür jetzt einschließlich des Valutaaufschlags von 500% doch nur fl. 2.88 zu zahlen. Hierbei ist ein Friedenskurs von fl. 0.60 und der Tageskurs Anfang April von fl. 0.04 für die Mark zugrunde gelegt. Da sich aber die Valutaaufschläge der Entwicklung des Tageskurses anpassen, bleibt das Verhältnis immer das gleiche. Ist der Preis für das Buch in Deutschland auf etwa das Dreifache, also etwa auf M 20.— gestiegen, so kostet es den Holländer jetzt einschließlich Valutaaufschlag immer erst ein Drittel mehr als früher, nämlich gegen früher fl. 3.60 jetzt fl. 4.80. Dies ist nicht unbillig in Anbetracht der Tatsache, daß der Deutsche für ein holländisches Buch, das er vor dem Kriege für M 10.— erhielt, heute M 150.— zahlen muß. Will der Ausländer wirklich nicht eine Preissteigerung von 30—50% auf sich nehmen können, wo der Deutsche solche von vielen Hundert Prozent tragen muß?